

Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Frühkindliche inklusive Bildung“ (BiB) vom 23. Juni 2021

	Datum FBR:	Inkrafttreten:	Veröffentlichung:
Prüfungsordnung	23.06.2021	01.04.2022	06.05.2022 (AM 13-2022)
Berichtigung	--- / ---	01.04.2022	09.02.2023 (AM 1-2023)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Studienziel, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung
- § 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte des Studiengangs
- § 4 Module, Staatliche Anerkennung
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Abschlussmodul
- § 7 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 8 Bildung der Gesamtnote
- § 9 Inkrafttreten
- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Studienziel, akademischer Grad

- (1) Das Studium der Frühkindlichen inklusiven Bildung zielt auf eine akademische Qualifizierung von Erziehungsberufen. Es ermöglicht staatlich anerkannten Erzieher*innen sowie im Bereich der Bildung, Betreuung und Erziehung Tätigen mit einem Hochschulzugang eine Weiterqualifikation aus der Berufspraxis durch die systematische Erweiterung ihrer theoretischen und methodischen Kenntnisse. Im Studium erwerben die Studierenden die notwendigen Schlüssel- und Fachqualifikationen für eine selbständige und verantwortliche Tätigkeit im Bereich der Frühkindlichen Bildung und werden befähigt, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und aktueller Methoden Probleme zu lösen und Leitungsaufgaben zu übernehmen. Bildungs-, Methoden- und Medienkompetenzen sowie praxisforschungs- bezogene Kompetenzen werden erweitert durch Organisations- und Rechtskompetenzen. Neben der akademischen Qualifizierung gibt das Studium die notwendigen Grundlagen für weiterführende Höherqualifizierungen (Masterstudium).
- (2) Die Hochschule Fulda – University of Applied Sciences verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

- (1) Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und in der Regel mindestens 15 und maximal 22 Stunden wöchentlich im Bereich der Bildung, Betreuung und Erziehung 0–10-Jähriger tätig ist.
- (2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte des Studiengangs

Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Blended Learning Studiengangs beträgt 4 Jahre und umfasst 210 ECTS-Punkte.

§ 4 Module, Staatliche Anerkennung

- (1) Der Studiengang umfasst 28 Module: 17 Blended-Learning-Online-Module und 7 Präsenzmodule mit Blended-Learning-Anteilen, 2 Praxisprojekt-Module, das Abschlussmodul und das Modul zur Staatlichen Anerkennung. Die Struktur des Curriculums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1)
- (2) Das Modul „Staatliche Anerkennung“ wird während des Absolvierens des Studiengangs erworben.
- (3) Die Anzahl der ECTS-Punkte sowie Lerninhalte und -ziele ergeben sich aus den Modulbeschreibungen in Anlage 2.

§ 5 Prüfungsleistungen

- (1) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen, auch die jeweilige Gewichtung, ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2).
- (2) Sollte nach Ablauf der Abmeldefrist der Studierenden* die fristgemäße Erstellung und Abgabe bzw. Ableistung der Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht möglich sein, kann eine entsprechende Verlängerung bei der Prüfperson beantragt werden. Die Genehmigung erfolgt in pflichtgemäßem Ermessen. § 19 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen (ABPO) bzgl. Prüfungsunfähigkeit bei Krankheit bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Abschlussmodul

Das Abschlussmodul umfasst die Abschlussarbeit (12 ECTS-Punkte) und das Kolloquium (3 ECTS-Punkte). Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit beträgt 12 Wochen und kann auf Antrag bei der Erstprüfer*in einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. § 24 Abs. 3 ABPO wird hiervon nicht berührt.

§ 7 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Wenn Kompetenzen, die außerhalb einer Hochschule im Laufe eines Lebens im Sinne des Life Long Learning erworben wurden und die in Niveau und Inhalt dem Output von Modulen äquivalent sind, können die ECTS-Punkte der entsprechenden Module gemäß § 23 ABPO angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung von ECTS-Punkten ist der Nachweis von Kompetenzen,

die in den vom Fachbereich für die jeweiligen Module beschlossenen Kompetenzstandards definiert sind (APEL-Verfahren).

§ 8 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Module.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.
- (2) Studierende dieses Studiengangs, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, studieren nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung weiter. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Wintersemesters 2025/26. Danach setzen diese Studierenden ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fort. Bereits absolvierte Module und die entsprechenden ECTS-Punkte werden bei Gleichwertigkeit anerkannt.